



Direktion für Inneres und Justiz
Kantonales Jugendamt

Hallerstrasse 5
Postfach
3001 Bern
+41 31 633 76 33
kja-bern@be.ch
www.be.ch/kja

Leistungsvertrag mit stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

Hinweis:

Die Regelung der Leistungserbringung stützt sich auf drei verbindliche Grundlagen:

- I. Den Leistungsvertrag mit den allgemeinen vereinbarten Regelungen,
- II. Den Anhang zum Leistungsvertrag, bestehend aus a) den einrichtungsspezifischen Leistungsbeschreibungen und b) der Festlegung der Leistungsabgeltung (Tarif),
- III. Den Richtlinien des Kantonalen Jugendamtes für stationäre Einrichtungen.

Leistungsvertrag

Zwischen dem Kanton Bern, vertreten durch das Kantonale Jugendamt der Direktion für Inneres und Justiz (Kurz: Kanton)

und

Trägerschaft Z (Kurz: Trägerschaft/Einrichtung)

für die Leistungen der (Name der Einrichtung) in (Ort)

A. Allgemeines

1. Vertragsinhalt

Dieser Vertrag regelt Art, Umfang und Abgeltung der Leistung, welche die Trägerschaft/Einrichtung im Bereich besondere Förder- und Schutzleistungen erbringt.

2. Rechtliche Grundlagen

Grundlagen dieses Vertrags bilden:

- a. Bundesrechtliche Bestimmungen insbesondere des ZGB, Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338) und des OR (Revisionsrecht)
- b. Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE
- c. Kantonale Gesetzgebung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Finanzhaushaltgesetzgebung
- d. Betriebsbewilligung und Richtlinien des Kantonalen Jugendamtes

3. Leistungsauftrag

1. Mit diesem Vertrag soll eine ziel- und bedarfsorientierte, fachgerechte, kostenbewusste Erbringung und Entwicklung der Leistungen gewährleistet werden.
2. Die Trägerschaft/Einrichtung übernimmt die Verantwortung für die Erbringung folgender Leistungen:
 - a. ...
 - b. ...
3. Die einzelnen Leistungen sind im Anhang „Leistungsbeschreibungen und Leistungsabgeltung“ beschrieben. Dieser Anhang ist integrierter Bestandteil dieses Vertrags.
4. Aufnahme und Ausschluss von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen sowie Kriseninterventionen ausserhalb der Einrichtung sind in den Richtlinien geregelt.
5. Die Einrichtung kann ihre Leistungen ausserkantonalen Leistungsbestellern anbieten. Für die Leistungserbringung gelten sinngemäss die Bestimmungen dieses Vertrages.

B. Organisation und Leistungserbringung

4. Anforderungen an die Trägerschaft

1. Die Trägerschaft ist als juristische Person im Handelsregister eingetragen.
2. Die Einrichtungen erbringen ein besonderes Förder- oder Schutzangebot und erfüllen einen öffentlichen Zweck im Sinne der Steuergesetzgebung. Die stationären Leistungen sind nach Bewilligung des Gesuches auf Steuerbefreiung gemäss Art. 83 Abs. 1 Bst. g des Steuergesetzes von der Steuer befreit.
3. Die Trägerschaft hat die Anforderungen der Steuerbefreiung aufgrund des öffentlichen Zwecks in den Statuten verankert.
4. Die Trägerschaft/Einrichtung regelt die organisatorischen und betrieblichen Belange für eine wirksame und wirtschaftliche Erfüllung des Leistungsauftrages selbständig.
5. Die Trägerschaft verfügt über ein strategisches Führungsorgan. Dieses ist von der operativen Führung personell unabhängig.
6. Die Entschädigung der Mitglieder des strategischen Führungsorgans (Honorare inkl. Spesen) sind im Jahresbericht offengelegt.
7. Die Trägerschaft ist für die Umsetzung eines angemessenen internen Kontrollsystems (IKS) inkl. Risikomanagements in der Einrichtung verantwortlich.

5. Informationspflicht

1. Die Trägerschaft resp. die Geschäftsleitung verpflichtet sich, den Kanton über wichtige betriebliche und strukturelle Änderungen sowie besondere Vorkommnisse zu informieren.
2. Die Trägerschaft resp. die Geschäftsleitung verpflichtet sich zur Mitarbeit bei der kantonalen Datenerhebung.

6. Persönlichkeits- und Datenschutz

1. Trägerschaft/Einrichtung und ihre Mitarbeitenden beachten die Persönlichkeitsrechte der Kinder und deren Familien.
2. Sie geben ohne ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Personen keine persönlichen Daten an Dritte weiter. Davon ausgenommen sind die Mitwirkung an der kantonalen Datenerhebung und die Informationspflicht im Rahmen des gesetzlichen Kinderschutzes an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden.

C. Finanzen

7. Deckung der Betriebskosten

Die Betriebskosten werden aus den folgenden Einnahmen gedeckt:

1. Abgeltungspauschalen für die vereinbarten Leistungen gemäss vorliegendem Vertrag.
2. Eigenerträge aus Erlösen (zum Beispiel: Mietzinsen, Kapitalzinsen, Erträge aus Leistungen an das Personal, zusätzliche Leistungen) oder Betriebsbeiträgen des Bundes.
3. Freiwillige, nicht zweckgebundene Zuwendungen (Spenden), die für den Betrieb bestimmt sind.

8. Leistungsabgeltung

1. Die vereinbarten Leistungen werden mit einer Kostenpauschale pro Leistung und Kind für eine bestimmte Leistungseinheit abgegolten.
2. Die Kostenpauschalen werden – mit Ausnahme der Infrastrukturkosten - auf der Grundlage der Nettobetriebskosten und einer durchschnittlichen Auslastung berechnet. Die Kostenpauschale für die folgenden Leistungen betragen:

Leistung pro Einheit	Auslastungsziffer	Pauschale
-		
-		

3. Die Leistungsabgeltung für die Infrastruktur erfolgt mit einem fixen Betrag in der Kostenpauschale.
4. Für stationäre Leistungen werden mit Ausnahme des Eintritts- und des Austrittsmonates Monatspauschalen (Tagestarif x 365 /12 ergibt Monatspauschale) festgelegt.
5. Im Eintritts-, beziehungsweise Austrittsmonat werden die Kalendertage vom Eintrittstag bis Monatsende, beziehungsweise von Monatsbeginn bis zum Austrittstag mit dem Tagestarif (Monatspauschale/30.4) abgegolten.
6. Die Höhe und Details der Kostenpauschalen sowie Abweichungen von der nachstehenden Regelung sind im Anhang „Leistungsbeschreibungen und Leistungsabgeltung“ geregelt.

9. Betriebsführung

1. Die Trägerschaft/Einrichtung erbringt die Leistungen effizient, so dass die wirtschaftliche Existenz der Einrichtung mit den in der Vereinbarung erwähnten Betriebseinnahmen gesichert ist.
2. Das Jahresergebnis (+/-) wird dem Organisationskapital zugewiesen. Die maximale Gewinnausschüttung richtet sich nach den in der Verordnung festgelegten Richtwerten.

10. Rechnungswesen

1. Die Trägerschaft/Einrichtung beachtet bei der Rechnungsführung die Grundsätze des Obligationenrechtes zur kaufmännischen Buchführung und Rechnungslegung. Die Standards von Swiss GAAP FER 21 müssen eingehalten und von der Revisionsstelle überprüft werden.
2. Die Trägerschaft/Einrichtung führt eine detaillierte Kostenrechnung. Die IVSE-Richtlinie zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung (IVSE-Richtlinie LAKORE) sind einzuhalten.
3. Einzelheiten zur Rechnungslegung und zur Kostenrechnung sind in den Richtlinien KJA geregelt.

11. Rechnungsprüfung

1. Die Trägerschaft/Einrichtung muss ihre Jahresrechnung gemäss den OR Vorgaben durch eine unabhängige und zur Revision zugelassene Stelle prüfen lassen. Es muss mindestens eine eingeschränkte Revision durchgeführt werden.
2. Um die zweckkonforme Verwendung der öffentlichen Mittel sicherzustellen, kann das Kantonale Jugendamt zusätzliche Prüfungsfragen formulieren, die durch die Revisionsstelle zu beantworten sind.

D. Aufsicht und Controlling

12. Aufsicht

1. Die Einrichtung steht unter der Aufsicht des Kantonalen Jugendamtes gemäss den Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PA-VO) und den ergänzenden Bestimmungen des kantonalen Rechtes.
2. Für Einrichtungen mit interner Schule gelten spezielle Aufsichtsbestimmungen gemäss den gesetzlichen Regelungen zur Volksschule und zur besonderen Volksschulung.
3. Die Aufsicht (Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen) wird in Verbindung mit dem Leistungscontrolling durchgeführt.

13. Leistungscontrolling

1. Die Trägerschaft/Einrichtung berichtet periodisch über die Leistungserbringung und bezieht sich dabei auf die in den Leistungsbeschreibungen festgelegten Ziele, Indikatoren und Standards. Die Ergebnisse und allfällige Massnahmen werden in einem mindestens alle 2 Jahre stattfindenden Controllinggespräch ausgetauscht, beziehungsweise vereinbart.
2. Periodizität, Termine und Form sind in den Richtlinien KJA geregelt.
3. Der Kanton kann in Absprache mit der Trägerschaft/Einrichtung eine externe Evaluation der Leistungserbringung durchführen.

14. Finanzcontrolling

1. Die Trägerschaft/Einrichtung legt jährlich bis zum 31. März des Folgejahres den Geschäftsbericht inkl. Jahresrechnung nach Swiss GAAP FER 21, die Kostenrechnung sowie den Revisionsbericht vor.
2. Einzelheiten sind in den Richtlinien KJA geregelt.

E. Schlussbestimmungen

15. Geltungsdauer, Anpassung

1. Der vorliegende Leistungsvertrag tritt am in Kraft und gilt für eine Dauer von vier Jahren bis zum Änderungen aufgrund des jährlichen Finanz- und Leistungscontrollings bleiben vorbehalten.
2. Eine Kündigung kann von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
3. Das Einstellen von Leistungen gemäss Artikel 3, Absatz 1 oder die Vereinbarung neuer Leistungen bedingen eine Anpassung dieses Leistungsvertrags. Sie sind ohne Kündigung möglich, wenn sie mindestens ... Monate im Voraus durch die beiden Parteien vereinbart werden.
4. Anpassungen bestehender Leistungen und der Kostenpauschalen sind einvernehmlich mit einer Änderung des Anhanges „Leistungsbeschreibung und Leistungsabgeltung“ möglich.

16. Leistungsstörung

Können die beiden Vertragsparteien bei Meinungsverschiedenheiten zur Umsetzung dieses Vertrags keine Einigung erzielen, entscheidet die zuständige Behörde mittels Verfügung. Gegen die Verfügung kann Beschwerde beim Rechtsamt der Direktion für Inneres und Justiz erhoben werden.

Ort und Datum

Unterschrift